

Vieles außer gewöhnlich.

Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. Liefervertrag

1. Angebote sind stets freibleibend.
2. Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn er vom Auftragnehmer erfaßt wurde, auf Wunsch erhält der Auftraggeber eine Auftragsbestätigung.
3. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie Zeichnungen, Skizzen, Muster, Lehren und weiteren Angaben verantwortlich. Für daraus entstandene fehlerhafte Warenlieferungen haftet der Auftragnehmer nicht.

II. Preise

1. Es gelten die jeweils gültigen Listenpreise zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Werkzeuge, die nicht listenmäßig sind, unterliegen durch ihre Sonderherstellung einem Preisaufschlag, bzw. Berechnung nach Aufwand.

III. Liefertermin

1. Lieferfristen sind nur bindend, wenn diese schriftlich bestätigt werden.
2. Die Lieferfrist gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem sämtliche Einzelheiten der Ausführung und alle Vereinbarungen des Auftrages klargestellt sind. Die Lieferfrist gilt ab der Warenversendung als erfüllt.
3. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so kann nach einer angemessenen vereinbarten Nachfrist der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Andere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

IV. Zahlung

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu leisten oder es gelten die mit Ihnen vereinbarten Zahlungsbedingungen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter erweitertem und verlängertem Eigentumsvorbehalt. Die bearbeiteten Werkzeuge dienen zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen, sollte der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

VI. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet grundsätzlich eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des bearbeiteten Werkzeuges. Natürlicher Verschleiß und Beschädigung, die auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
2. Mängelrügen sind innerhalb 10 Tagen ab Versanddatum dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mängelhaftung entfällt, wenn vom Auftraggeber Eingriffe oder Veränderungen am Liefergegenstand vorgenommen wurden.
4. Anerkannte Mängelrügen verpflichten den Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen vereinbarten Frist zu Nacharbeit oder Ersatzlieferung. Für andere aus einem Mangel heraus entstandene Ersatzansprüche haftet der Auftragnehmer nicht.
5. Entstehen durch unberechtigte Beanstandungen dem Auftragnehmer Kosten, so hat der Auftraggeber diese zu ersetzen.

VII. Sonstige Ersatzansprüche des Bestellers

Der Auftraggeber kann über VI hinaus keine Ersatzansprüche oder sonstige Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit dem Liefervertrag oder mit dem Liefergegenstand zusammenhängen, gegen den Auftragnehmer geltend machen, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft.

VIII. Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Gericht, das für den Hauptsitz des Auftragnehmers zuständig ist (Amtsgericht 64658 Fürth/Odw.).

IX. Anerkennung unserer Lieferbedingungen

Der Auftraggeber anerkennt diese Lieferbedingungen auch dann, wenn diese nicht einzeln den Angeboten oder Auftragsbestätigungen beigelegt sind.